



Pet 1-19-12-9111-020004

16818 Kränilin

Autobahnen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Autobahn 24 im Zuge der Grundsanierung zwischen Dreieck Havelland und der Anschlussstelle Neuruppin mit jeweils drei Fahrstreifen pro Richtung ausgebaut wird.

Zur Begründung wird ausgeführt, aufgrund der starken Verkehrslage an dem Streckenabschnitt sei ein sechsspuriger Ausbau der Strecke unumgänglich. Zudem seien die momentanen Ausbauarbeiten unzulässig, da sie von dem Planfeststellungsbeschluss abweichen würden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab zwölf Diskussionsbeiträge und 963 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der Argumente des Petenten und derjenigen der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Geplant ist eine bauliche Verbesserung der Autobahn 24 dahingehend, dass die vierstreifige Strecke im südlichen Abschnitt mit einer temporären Seitenstreifenfreigabe ausgestattet wird. Der von dem Petenten geforderte sechsstreifige Vollausbau ist nicht geplant.



Das in Zukunft erwartete Verkehrsaufkommen rechtfertigt keinen größeren Ausbau der Fahrbahn. Auf besondere Verkehrsbelastungen kann mit der geplanten Bereitstellung der Standstreifen als fünften und sechsten Fahrstreifen begegnet werden.

Seine Vermutung, dass die Ausbauarbeiten unzulässig seien, stützt der Petent auf einen Planfeststellungsbeschluss zu dem Vorhaben, der einen sechsspurigen Ausbau vorsieht. Allerdings verpflichtet ein Planfeststellungsbeschluss nicht zur Ausführung des genehmigten Vorhabens. Abweichungen sind je nach Einzelfall möglich, wenn die verpflichtenden Festlegungen der Planfeststellungsbehörde eingehalten werden. Letztere umfassen vorliegend zum Beispiel Schutzauflagen und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Somit kann von der Abweichung eines Planfeststellungsbeschlusses nicht auf die Rechtswidrigkeit des Vorhabens geschlossen werden. Ein vierstreifiger Streckenausbau ist von dem Planfeststellungsbeschluss umfasst, weswegen sich der Petitionsausschuss dem Begehrten des Petenten nicht anzuschließen vermag.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.